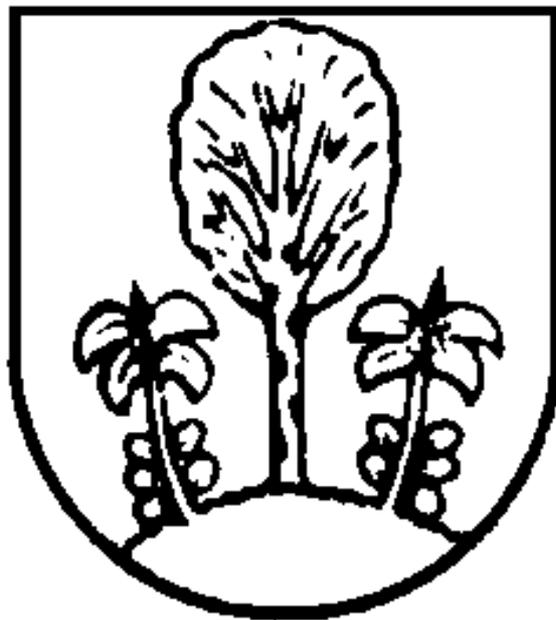


GEMEINDE BESENBÜREN



FEUERWEHRREGLEMENT

Der Gemeinderat Besenbüren, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes, beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt
bzw. -ärztin Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehr-
kommission Der Feuerwehrkommission gehören an:
a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
b) ein Mitglied des Gemeinderates;
c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z. B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft).

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selber, ausgenommen des Präsidenten, der durch den Gemeinderat gewählt wird.

Entschädigung Die Entschädigung der Feuerwehrkommission respektive deren Sitzungsgelder werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Beförderungen Beförderungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat.

Feuerwehrfonds Die Finanzverwaltung führt den Feuerwehrfonds. Dieser wird zum Mittelzins per 01. Mai des betreffenden Jahres verzinst. Der Verwendungszweck des Fonds wird durch die Feuerwehrkommission bestimmt.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 6

Hydrantenkontrolle Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlage ist die Feuerwehr verantwortlich.

Die Hydranten sind einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis und eventuelle Veränderungen sind dem Kommando zu melden.

D. Ausrüstung

§ 7

Ausrüstung Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8

Ausbildung Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9

- Übungsdienst Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- Die Saldoauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.
- Die Höhe des Soldes setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.

§ 10

- Branddienst, Einsatzpläne Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 11

- Kontrollführung Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 12

- Dienstbüchlein Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
- Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 13

- Kommandowechsel Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 14

Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihrer Privatfahr-
zeuge

Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

Die Gemeinde besitzt für Schäden aus Feuerwehreinsätzen eine Betriebshaftpflichtversicherung.

H. Ordnungsbussen

§ 15

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 10.02.1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

GEMEINDERAT BESENBÜREN

Der Gemeindeammann:

sig. Urs Zimmermann

Die Gemeindeschreiberin

sig. Rita Bütler

**Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt
Aarau, den 03. Oktober 1997**